

Stellungnahme zum Referenten-Entwurf für ein Kinderförderungsgesetz (KiföG)

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) begrüßt das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Förderung vom Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz/KiföG). Das Ziel, die Betreuungsmöglichkeiten für diese Kinder massiv auszubauen, wird von der GEW mit Nachdruck unterstützt. Deutschland hat bei der Versorgung mit Krippenplätzen noch immer immensen Nachholbedarf. Um bis zum Jahr 2013 wirklich 750.000 Plätze für unter Dreijährige bereitzustellen, muss bereits ab 2008 ein Ausbau von jährlich zusätzlich 70.000 Plätzen erreicht werden. Dafür stellt der Bund ein Sondervermögen in Höhe von 2,15 Milliarden Euro bereit. Nach der fünfjährigen Aufbauperiode soll ab 1. August 2013 jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben.

Wir sehen in dieser Initiative die Chance, früh in Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder zu investieren und die Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen entscheidenden Schritt voranzubringen. Wenn es wirklich gelingt, den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab dem Jahr 2013 zu verwirklichen, dann schafft Deutschland den Anschluss an europäisches Niveau.

Die GEW hält die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz für unverzichtbar. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung sich entschieden hat, diesen Anspruch ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 gesetzlich zu verankern. Nur ein solcher Rechtsanspruch garantiert, dass die zusätzlichen Betreuungsplätze auch wirklich entstehen.

Die GEW schlägt vor, dass der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtungen für Kinder auf einen Ganztagsplatz ausgeweitet wird. Nur mit einem Ganztagsplatz – mindestens aber einer Öffnungszeit von 6 Stunden – wird der im Gesetzentwurf (§ 24) selbst postulierte Anspruch zu erfüllen sein, dass die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine berufliche Bildungsmaßnahme, eine Schulausbildung oder eine Hochschulausbildung absolvieren können. Die auf einen halben Tag beschränkte Betreuungsmöglichkeit in Kindertagesstätten benachteiligt weiterhin Mütter, denen es auch künftig nur möglich sein wird, stundenweise am Vormittag eine Beschäftigung aufzunehmen. Ihre

Die GEW  
... begrüßt Ausbau  
U 3 und  
Rechtsanspruch,

... fordert  
Ganztagsplätze

... für die Vereinbarkeit  
von Familie und Beruf

Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt bleibt hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs eingeschränkt. Dies wirkt sich auch auf die weiteren Berufsverläufe der Frauen negativ aus.

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz ist auch aus bildungspolitischer Sicht unverzichtbar. Wer Bildungsarmut bekämpfen möchte, muss soziale Barrieren im gesamten Bildungswesen abbauen. Das fängt im Kindesalter an. Der Rechtsanspruch muss daher uneingeschränkt auch für Kinder von arbeitslosen Eltern bestehen. Der Zugang zu frühkindlicher Bildung darf nicht vom sozialen Status der Eltern abhängen.

Es ist eine eigentümliche Kuriosität, wenn Eltern künftig finanziell entschädigt werden sollen, weil sie ihre Kinder nicht in eine Kindertagesstätte schicken (siehe § 16 zur „allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“). Diese Eltern sparen also nicht nur die Gebühren für den Kita-Platz, sondern sollen obendrein noch ein so genanntes „Betreuungsgeld“ bekommen. Damit wird politisch dem Druck einiger weniger konservativer Politiker nachgegeben, die der Auffassung sind, dass der Staat mit Steuergeldern nicht nur institutionelle Erziehung und Bildung fördern solle. Auch Väter und Mütter sollen für ihre Erziehungsarbeit finanziell entlohnt werden. Die GEW spricht sich entschieden dagegen aus und warnt vor Nachahmereffekten in anderen Bereichen, etwa dem Schulwesen. Vom Betreuungsgeld zum „home-schooling“ ist es argumentativ nur ein kurzer Weg. Die Erfahrungen mit einem Betreuungsgeld in Norwegen und Thüringen zeigen deutlich, dass vor allem Eltern aus einkommensschwachen und bildungsfernen Schichten ihre Kinder aus den Kitas nehmen. Das Betreuungsgeld wird deshalb die soziale Spaltung in unserem Bildungswesen vertiefen – und ist abzulehnen.

Auf entschiedene Ablehnung trifft der vorliegende Referentenentwurf, wenn er in § 74, Abs. 1 für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder die Vorschrift der Gemeinnützigkeit aufhebt. Es war bislang in Deutschland gesellschaftlicher Konsens, dass Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nicht in die Hand gewerblicher Betriebe gehört.

Das in der Presse vorgetragene Motiv der Ministerin von der Leyen, mit dem Wegfall der Gemeinnützigkeitsvorschrift die Einrichtung von Betriebskindergärten zu erleichtern, entspricht nicht den bereits gemachten Erfahrungen. Auch Kindereinrichtungen von Betrieben haben sich bislang problemlos an die Vorschrift der Gemeinnützigkeit gehalten. Sie betreiben ihre Betriebskitas in Kooperation mit gemeinnützigen Vereinen, unterstützen die Finanzierung und stellen Immobilien zur Verfügung.

Der Referentenentwurf vermittelt zudem den Eindruck, dass das Ministerium den Landesministerien und kommunalen Jugendämtern nicht zutraut, bis zum Jahr 2013 das Ausbauprogramm zu schultern.

... und aus bildungspolitischen Gründen...

... lehnt das „Betreuungsgeld“ ab,

... wehrt sich entschieden gegen die Aufhebung der Vorschrift der Gemeinnützigkeit,

... hält die bisherigen Möglichkeiten für Betriebskindergärten für ausreichend,

... setzt auf die Flexibilität der freien, gemeinnützigen Träger,

Deshalb müssten privatwirtschaftliche Träger helfen. Dass nur Wirtschaftsunternehmen in der Lage seien, in kurzer Zeit einen neuen Markt zu erobern, ist ein gerne gepflegtes, aber im Bereich der Jugendhilfe falsches Vorurteil. Die erfahrenen, etablierten und qualifizierten Träger waren in der Vergangenheit stets sehr schnell in der Lage, auf neue gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren und geeignete Programme und Angebote zu entwickeln. Sie werden es in verlässlicher Qualität auch beim Ausbau der neuen Angebote für unter Dreijährige sein.

Die Unternehmen müssen - wie die freien Träger auch - nur einen „kalkulatorischen Eigenanteil“ von fünf Prozent der Betriebskosten aufbringen (s. Seite 34 der Begründung), können dafür aber 20 Prozent der Kosten von den Eltern als Elternbeiträge einkassieren. Den Rest zahlt der Staat. Dieses höchst profitable Geschäft wird nach Erfahrungen in anderen Ländern zu einer massiven Spaltung der Kita-Landschaft führen. Es wird nobel ausgestattete Einrichtungen für die „High Society“ geben. Wie Beispiele aus England zeigen, ist aber auch der Markt mit Kindern armer Eltern höchst profitabel. In heruntergekommenen Gebäuden, die auf dem Immobilienmarkt nichts mehr Wert sind, werden dort Betreuungseinrichtungen mit unausgebildeten Hilfskräften betrieben.

„Schon heute scheint Deutschland auf dem Weg in eine neue Art von Klassengesellschaft zu sein. ... Kinder der „Bürgerlichen Mitte“ haben heute kaum mehr Kontakt zu Kindern unterer Schichten. Sie sammeln somit keine gemeinsamen Erfahrungen, lernen nicht wie man miteinander kommuniziert und welche Werte, Ziele und Sorgen dort bestehen. Vor diesem Hintergrund kann sich Empathie als Grundlage für Solidarität nur schwerlich entwickeln“, heißt es in der Studie „Eltern unter Druck“, die kürzlich von der Konrad-Adenauer-Stiftung veröffentlicht wurde. Die GEW befürchtet, dass sich diese Entwicklung durch die Förderung privat-gewerblicher Träger noch verschärft. So bleibt der Eindruck, dass es mit der vollständigen Streichung der Vorschrift zur Gemeinnützigkeit um eine radikale Kehrtwende in der Jugendhilfepolitik geht. Es geht um die Eröffnung eines Profitmarktes zulasten von Kindern. Das ist nicht nur kontraproduktiv, sondern geradezu destruktiv.

Die gezielte Förderung von privat-gewerblichen Kita-Trägern ist auch vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie äußerst problematisch. Es ist zu befürchten, dass auf europäischer Ebene künftig der gesamte Bereich der frühkindlichen Bildung als wirtschaftliche Tätigkeit kategorisiert wird. Spätestens dann muss sich kein Kita-Unternehmen mehr von einem Ministerium oder einer Behörde vorschreiben lassen, welche Kinder es von welchem Personal zu welchen Preisen betreuen lässt. Die Qualität wäre dann vollständig dereguliert.

Zudem war es gesellschaftlicher Konsens, dass sich der Staat zusammen mit den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und gemeinnützigen

... warnt aus Erfahrung in anderen Ländern vor einer Spaltung der Kita-Landschaft,

... hält die Streichung der Gemeinnützigkeit für destruktiv

... und befürchtet aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie Deregulierung von Qualität,

... stellt die Wertorientierung von

Vereinen die Aufgabe teilt. Dieser Konsens findet sich gesetzlich in § 3, Abs. 1 SGB VIII, in dem es heißt: „ Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“ Entscheidend ist hierbei, dass es sich nicht um eine Vielfalt von Trägern irgendwelcher Art handelt, sondern um Träger, die durch ein qualitatives Merkmal verbunden sind: die Wertorientierung. Mit der Abschaffung der Vorschrift zur Gemeinnützigkeit wird dieses gemeinsame Merkmal ausgehöhlt. Die Gemeinnützigkeit war ein zwar niedrigrschwelliges, aber verlässliches Kriterium dafür, dass Träger sich mit ihren Angeboten am Gemeinwohl ausrichten. Das BMFSFJ hat in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, die Werteerziehung schon bei kleinen Kindern zu fördern. Das Bundesforum Familie, ein Zusammenschluss von mehr als 100 Organisationen und Gruppierungen hat es übernommen, hierzu Vorschläge zu erarbeiten. Die Arbeiten des Bundesforums sind auf gutem Weg, erste Ergebnisse liegen vor. All dies wird konterkariert, wenn jetzt privatwirtschaftlichen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich im Geschäftsbereich „Erziehung, Bildung und Betreuung“ Betriebe zu engagieren. Der Betrieb einer Kindertagesstätte muss sich für einen Unternehmer rechnen, sonst lohnt sich das Geschäft nicht. Welche Wertorientierung damit verbunden ist, muss als höchst fragwürdig gelten.

kommerziellen Kita-  
Unternehmen in Frage,

Die GEW spricht sich gegen eine Gleichstellung der Tagespflege mit Tageseinrichtungen für Kinder aus. Dies hat vor allem qualitative Gründe. In allen Bundesländern gibt es für Tageseinrichtungen für Kinder Bildungsprogramme und -pläne. Darin ist detailliert beschrieben, was Kindertagesstätten leisten sollen. Besonderes Gewicht wird auf die Förderung der Sprachentwicklung in der deutschen, aber auch der Muttersprache gelegt. Muttersprachliche Bildung werden Tagespflegepersonen kaum leisten können. Ebenso sind durchweg die Bereiche Naturwissenschaft, Technik, Medien von hochrangiger Bedeutung. Man muss davon ausgehen, dass in Tagespflegestellen die für diesen Bereich erforderliche Ausstattung nicht bereitgehalten werden kann. Als wichtige Methode der Bildungsprozessbegleitung wird die Beobachtung und Dokumentation empfohlen. Diese Methode setzt nicht nur hohe Sensibilität und wissenschaftliche Kenntnisse voraus, sondern vor allem auch Reflexionsvermögen im Team. Eine Person allein ist mit der Aufgabe der individuellen Förderung dann überfordert, wenn sie keine unterstützenden und beratenden Kolleginnen hat. Eines der wichtigsten Ziele der Jugendhilfe ist die Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes zu einer „gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Dieses Lernziel wird man nur in sozialen Gruppen erreichen können, am besten in Gruppen, die die soziale und kulturelle Vielfalt des Umfeldes abbilden. Kinder in Tagespflege gehören in aller Regel zu ein und derselben sozialen Schicht. Die Eltern wählen die Tagespflegestelle auch danach aus, dass ihr Kind in einer „geschützten“ Situation

... kritisiert  
Gleichstellung  
Tagespflege mit Kitas,

aufwächst. Wenn man an die Anforderung der gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern denkt, steht die Tagespflege hier vor unlösbaren Aufgaben.

Mit der Änderung in § 43, Abs. 3 wird die Zahl der Kinderzahl in Tagespflegestellen erhöht, indem man die Aufnahme von „bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern“ ermöglicht. Wenn Erziehungsberechtigte die Tagespflegestelle nur stundenweise in Anspruch nehmen, kann es leicht vorkommen, dass eine Tagespflegeperson bis zu zehn Kinder betreut. Hier ist eine Obergrenze festzulegen, die nach Auffassung der GEW bei fünf Kindern liegen sollte. Bei einer höheren Anzahl von Kindern handelt es sich bereits um eine Kindertageseinrichtung. Den Grad der Qualifikation von der Anzahl der in der Tagespflegestelle betreuten Kinder abhängig zu machen, ist nicht sachgerecht. Die Anforderungen an erzieherische Kompetenzen und die individuelle Förderung des Bildungsprozesses können bei einem Kind genauso hoch sein wie bei fünf und mehr Kindern.

Dass Tagespflegepersonen hinsichtlich ihrer materiellen und versicherungsrechtlichen Arbeitsbedingungen besser gestellt werden sollen, ist zu begrüßen. Die in der Begründung des Referentenentwurfes genannten Entgeltgruppen des TVöD hält die GEW für problematisch. Eine Gleichstellung von Tagespflegepersonen mit Kinderpflegerinnen bzw. staatlich anerkannten Erzieherinnen ist nicht sachgerecht. Die Vereinbarung einer, wie es heißt „leistungsrechtlichen Vergütung“ ist im übrigen eine Angelegenheit der Tarifparteien. Eine gesetzliche Regelung über Tarifgehälter lehnt die GEW grundsätzlich und entschieden ab. Eine Aufnahme von Tarifverhandlungen kann allerdings so lange nicht erfolgen wie es keinen Arbeitgeberverband für die Tagespflege gibt.

Bedauerlicherweise fällt der Referentenentwurf in der Frage der Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, hinter die politischen Entwicklungen in zahlreichen Ländern zurück. Es wäre an der Zeit, bundeseinheitlich zu regeln, dass der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder generell – wie der Schulbesuch – ohne Zahlung von Elternbeiträgen möglich ist. Der in der Begründung angeführte Anteil von 20 Prozent ist, auch wenn die Beiträge in der Regel sozial gestaffelt sind, bei weitem zu hoch.

... fordert eine Obergrenze für die Kinderzahl in der Tagespflege,

... begrüßt materielle Verbesserungen für Tagespflegepersonen,

... lehnt eine gesetzliche Regelung einer tariflichen Vergütung ab,

... bedauert das Festhalten an Elternbeiträgen.

Frankfurt am Main, den 4. April 2008  
Norbert Hocke /Bernhard Eibeck / Matthias Anbuhl